

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-9646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 8. Jänner 1990
1011, Stubenring 1

Zl. 10.930/121-IA10/89

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR. Huber
und Kollegen Nr. 4529/J vom 10.11.1989
betreffend fehlende Richtlinien für
Förderungsmaßnahmen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

4468 IAB
1990 -01- 10
zu 4529 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben am 10. November 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4529/J betreffend fehlende Richtlinien für Förderungsmaßnahmen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Für welche land-, forst- und wasserwirtschaftliche Förderungsbereiche des Bundes gibt es gültige Richtlinien?
2. Aus welchen Jahren stammen die einzelnen gültigen Förderungsrichtlinien?
3. Für welche speziellen land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Förderungsbereiche gibt es derzeit keine gültigen Richtlinien?
4. Wann wird dieses Versäumnis nachgeholt?
5. Was unternimmt das Ressort zur Vereinheitlichung von Landesförderungsrichtlinien?
6. Was unternimmt das Ressort zur einheitlichen Auslegung von Bundesförderungsrichtlinien durch Landesbehörden?"

-2-

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Für die Gewährung von Förderungen im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Kapitel 60 im Teilheft zum Bundesfinanzgesetz) wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die "Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Landwirtschaft (Kapitel 60) ausgenommen Investitionsförderung" erlassen. Diese Richtlinien basieren auf dem Beschluß der Bundesregierung vom 7.6.1977 über die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln".

Auf dieser Grundlage wurden für einzelne Förderungsmaßnahmen Sonderrichtlinien erlassen. Daneben gibt es Förderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel im wasserwirtschaftlichen und im forstlichen Bereich, die auf der Grundlage von Bundesgesetzen vollzogen werden.

Die von Ihnen erwähnte Grenzlandförderung wird, was Investitionen anbelangt, nach der Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Bundesmitteln, Zl.25.075/01-II/89, durchgeführt.

Förderungsmaßnahmen im Bereich des Landwirtschaftlichen Wasserbaues werden ebenfalls nach den vorzitierten Richtlinien bzw. aufgrund der Gesetzesbestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl.Nr.148/1985 in Verbindung mit den Allgemeinen Technischen Richtlinien für den Wasserbau, vollzogen.

Für Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten existieren konkrete Rahmenbedingungen des Bundes, welche mit dem Bundesministerium für Finanzen akkordiert wurden.

Ich möchte an dieser Stelle grundsätzlich feststellen, daß mein Amtsvorgänger durch die Neuherausgabe der bereits erwähnten Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Bundesmitteln im März 1989 die bei seinem Amtsantritt vorgegebene Zielsetzung verwirklicht hat, eine Vereinheitlichung und überschaubare Gestaltung der Landwirtschaftlichen Förderungsrichtlinien zu erreichen.

-3-

In weiterer Folge wird es notwendig sein - und das ist auch die Zielsetzung meiner Förderungspolitik - die Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft einerseits auf die beabsichtigte Integration Österreichs in den Europäischen Binnenmarkt auszurichten, andererseits auf einzelbetriebliche Erfordernisse noch stärker als bisher bedacht zu nehmen. Aus diesem Grunde habe ich die Landwirtschaftssekretion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, eine österreichweite Diskussion zur Neuorientierung der Agrarförderung zu starten, welche auch im Herbst 1989 durchgeführt wurde. Unter Miteinbeziehung von Landwirten, bäuerlichen Funktionären sowie Förderungsexperten wurde diese Befragung im gesamten Bundesgebiet abgehalten. Die vorliegenden Ergebnisse werden nun ausgewertet.

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

A) LANDWIRTSCHAFT:

Zahl und Jahr	Bezeichnung
25.075/01-II/89	SONDERRICHTLINIE für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Bundesmitteln
22.060/11-II A4/89	Sonderrichtlinie für die Förderung der landwirtschaftlichen Beratung und der berufsbezogenen Weiterbildung im Jahre 1989
22.076/04-II A4a/89	Sonderrichtlinie für die Förderung des Bildungswesens im Jahre 1989
22.080/06-II A4a/89	Sonderrichtlinie für die Förderung der Kammereigenen Bildungsstätten im Jahre 1989
23.008/10-II B6/89	Sonderrichtlinie für die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Futterstroh

23.007/10-II B6/89	Sonderrichtlinie für die Vergütung für den "Allgemeinen Absatzförderungsbeitrag" für Bergbauern der Erschwerungszone 3 oder 4 für das Wirtschaftsjahr 1988/89
23.002/10-II B6/89	Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung des Bergbauernzuschusses für das Jahr 1989
25.030/01-II B8/89	Richtlinie für die Förderungsmaßnahmen des Bäuerlichen Besitzstrukturfonds
25.066/01-II B9/89	Richtlinie für die Technische Rationalisierung 1989
28.950/10-II B11/89	Richtlinie für die Gewährung von Sozialhilfen für unverschuldet in Not geratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe
28.001/20-II B11/89	Sonderrichtlinie für die Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
26.044/10-II C12/89	Sonderrichtlinie für die Förderung des Anbaues von Alternativkulturen Frühjahr 1989
26.045/35-II C12/88	Förderung der Anlage von Grünbracheflächen im Jahre 1989
26.041/20-II C12/88	Sonderrichtlinie für die Förderung des Anbaues von 00-Ölraps, Ölsonnenblumen, Sojabohnen, Körnererbsen und Acker-(Pferde-)bohnen
26.044/01-II C12/89	Sonderrichtlinie für die Förderung des Anbaues von gestreiftsamigen Sonnenblumen und Rispenhirse, Frühjahr 1989
26.061/10-II C12/89	Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen auf dem Sektor "Saatgutwirtschaft" im Jahre 1989
26.040/10-II C12/89	Sonderrichtlinie für die Förderung des Tabakanbaues im Jahre 1989
26.043/10-II C12/89	Sonderrichtlinie für die Förderung des Anbaues von Flachs (Faserlein), Frühjahr 1989
26.000/10-II C12/89	Sonderrichtlinie für die Förderung des Pflanzen- und Futterbaues im Jahre 1989
26.003/10-II C12/89	Sonderrichtlinie für die Durchführung der Qualitätsweizen-, Mahlweizen-, Durumweizen- und Roggen-Kontraktaktion, Anbau Herbst 1989 - Frühjahr 1990

-5-

26.101/10-II C12/89	Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen auf dem Sektor "Pflanzenschutz" im Garten-, Gemüse-, Obst-, Wein- und Feldbau im Jahre 1989
26.200/10-II C13/89	Sonderrichtlinie für die Förderung der Mutterkuhhaltung ab 1.1.1989
26.170/10-II C13/89	Sonderrichtlinie für die Förderung der Vieh- und Milchwirtschaft einschließlich der Aktion "Ankauf von Zuchtschafen und Zuchtziegen" im Jahre 1989
26.300/01-II C13/89	Sonderrichtlinie für die Durchführung der Aktion zur Schaffung von IBR-freien Rinderhaltungsbetrieben im Jahre 1989
27.020/02-II C14/89	Sonderrichtlinie 1989 für die Förderung der Werbung und Markterschließung sowie des Ausstellungswesens
26.034/10-II D/89	1989 Richtlinie für die Verwendung von Mitteln des Grünen Planes für Maßnahmen im Garten-, Obst- und Weinbau im Jahre 1989
26.030/10-II D15/89	Richtlinie des Bundes betreffend die Gewährung eines Zuschusses für die Bewirtschaftung von Bergweinbauflächen ("Bergweinbauflächenzuschuß") für Niederösterreich und Steiermark für das Jahr 1989
800.431/01-II D16/89	Sonderrichtlinie der Kommission gem. § 68e Weingesetz 1985 zur Stabilisierung des Weinmarktes durch Interventionskauf
800.433/10-IID16/88	Sonderrichtlinie der Kommission gem. § 68e Weingesetz 1985 zur Stabilisierung des Weinmarktes durch Förderung der Erzeugung von österreichischem Traubensaft oder Traubendicksaft aus der Ernte 1989
800.432/01-II D16/89	Sonderrichtlinie der Kommission gem. § 68e Weingesetz 1985 zur Förderung der Marktstabilisierung durch Beihilfen für den Kauf von Lesegut der Ernte 1989 und Sperrlagerung
800.437/01-II D16/89	Sonderrichtlinie der Kommission gem. § 68e Weingesetz 1985 zur Förderung der Marktstabilisierung durch Verträge für die mittelfristige Lieferung österreichischer Weintrauben

-6-

800.413/17-II D16/88	Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gem. § 68c Weingesetz 1985 zur Förderung des Weinmarketings im Jahre 1989
800.415/01-II D16/89	Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Verbesserung der Absatzstruktur für österreichischen Qualitätswein
800.430/02-II D16/88	Sonderrichtlinie der Kommission gem. § 68e Weingesetz 1985 zur Stabilisierung des Weinmarktes durch Abschluß von Sperrlagerverträgen für österreichischen Wein 1988 (Sperrlagervertrag)
26.020/25.II D17/89	Richtlinie für die Verwendung der Mittel des Bodenschutzbeitrages für Maßnahmen im Erwerbsgartenbau und Erwerbsobstbau im Jahre 1989
25.073/20-II B18/89	Sonderrichtlinie für die Förderung des biologischen Landbaues 1989

B) SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN:

Zahl und Jahr	Bezeichnung
16.340/01-I/6/86	Sonderrichtlinien für die Förderung von sozialpolitischen Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer

C) MARKTORDNUNGSPOLITISCHE MASSNAHMEN:

Zahl und Jahr	Bezeichnung
36.009/27-III/B6/89	Sonderrichtlinie für die Förderung der Lagerung von Brotgetreide der Ernte 1989
36.009/34-III/B6/89	Sonderrichtlinie für die Förderung der Lagerung von Weizen der Ernte 1989 mit Minderhektolitergewichten und Auswuchs
36.093/15+39-III/B6/89	Sonderrichtlinie für die Gewährung von Frachtkostenvergütungen für inl. Futtergetreide und Körnerleguminosen der Ernte 1989

-7-

36.093/14-III/B6/89	Sonderrichtlinie für die verbilligte Abgabe von Futtergetreide und Körnerleguminosen der Ernte 1989
36.093/13+42-III/B6/89	Sonderrichtlinie für die verbilligte Abgabe von sonstigem Weizen der Ernte 1989 an Mischfutter erzeugende Betriebe
36.093/57-III/B6/89	Sonderrichtlinie für die verbilligte Abgabe von Körnerleguminosen der Ernte 1989 (Ernteschäden bei Ackerbohnen)
36.004/73-III/B6/89	Sonderrichtlinie für die Förderung des Exportes von Saatmais
30.230/15-III/B/10/85 30.230/40-III/B/10/86 30.230/03-III/B/10/87 30.230/26-III/B/10/87	Mager- und Buttermilchpulververbilligungsaktion für Mischfutterbetriebe
30.220/06-III/B/10/85 30.200/16-III/B/10/85 30.220/12-III/B/10/85 30.200/03-III/B/10/86	Butterverbilligungsaktion für Gewerbe und Industrie
30.220/07-III/B/10/85	Magermilchflüssigaktion für Landwirte

D) WASSERWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN:

Zahl und Jahr	Bezeichnung
25.075/01-II/89	Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft, Spartenrichtlinie für den Landwirtschaftlichen Wasserbau (Sparte 44)
99.100-IV/9a/71 in Verbindung mit den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes	Allgemeine Technische Richtlinien für den Wasserbau

E) FORSTLICHE MASSNAHMEN:

Zahl und Jahr	Bezeichnung
51.820/01-VA3/88	Richtlinien für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln.

-8-

51.820/02-VA3/88	Durchführungsbestimmungen
51.820/04-VA3/89	Sonderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Bundesmitteln bei Anlegung von Energieholzflächen für das Jahr 1989

Zu den Fragen 3 und 4:

Derzeit sind Sonderrichtlinien für Verarbeitungsprodukte und neue Bundesförderungsrichtlinien für forstliche Maßnahmen (unter Miteinbeziehung der Förderungssparte "Sanierung geschädigter Wälder") in Ausarbeitung.

Zu Frage 5:

Im Bereich der agrarischen Förderungen ist es mein Ziel darauf hinzuwirken, daß bei den von Bund und Land gemeinsam finanzierten Förderungen die einschlägigen Landesförderungsrichtlinien in ihren wichtigsten Punkten mit den betreffenden Bundesförderungsrichtlinien übereinstimmen. Eine Verpflichtung des Landes, Richtlinien bestimmten Inhalts zu erlassen, besteht nicht.

Zu Frage 6:

Eine Vielzahl von Förderungsmaßnahmen des Bundes wird über Landwirtschaftskammern und Ämter der Landesregierungen abgewickelt.

Es finden häufig Arbeitsgespräche zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und den Förderungsabwicklungsstellen statt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt bei diesen Förderungskonferenzen die Gelegenheit wahr, allgemein und anhand einzelner Anläßfälle eine einheitliche Auslegung seiner Förderungsrichtlinien herbeizuführen.

-9-

Wenn im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der fachlichen Prüfung Probleme und Zweifelsfragen bei der Administration von Förderungsfällen bekannt werden, wird unverzüglich mit der Förderungsabwicklungsstelle Rücksprache gehalten.

Die einheitliche Auslegung und Anwendung der Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird insbesondere auch dadurch angestrebt, daß in den letzten Jahren die bestehenden Förderungsrichtlinien des Bundes sowohl inhaltlich als auch redaktionell durchforstet und überarbeitet wurden und werden, und zwar mit folgenden Zielen:

- Vermeidung von mißverständlichen oder unbestimmten Formulierungen
- klare Umschreibung und Abgrenzung der Aufgaben der Förderungsabwicklungsstellen auf Landesebene
- transparentere Gestaltung der Richtlinien (trotz zunehmender Komplexität der Inhalte der Maßnahmen)
- klare Vorgaben hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung
- klare Regelung der Abwicklung (Termine, Einbringungsstellen etc).

Der Bundesminister:

